

Ergänzung zur

ANLAGE 1 ZUM

BESCHLUSSVORSCHLAG ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 DER STADT LÜBZ

- ABWÄGUNG -

2. BÜRGER 2, MATTHIAS LAU, ZUM WEINBERG 18, 19386 LÜBZ – vom 14.06.2018 / 15.06.2018

- 2.9** Um die Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu schützen, ist ein Mindestabstand von bestehenden zu neu geplanten Eignungsgebieten von 2,5 km einzuhalten, sogenannte Restriktionsgebiete. Dies ist in der vorliegenden Planung in Bezug auf die im Gebiet der Stadt Lübz bzw. angrenzenden Gemeinden Werder und Lutheran existenten Bestandsanlagen bzw. Windparks nicht berücksichtigt. Der Ausweis des Plangebietes ist somit unzulässig.

Beschlussvorschlag:

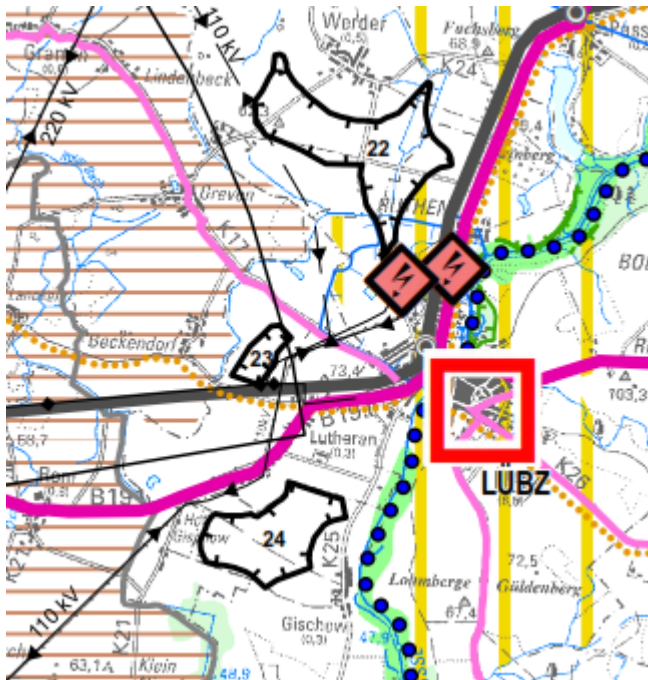
Mindestabstände werden in Regionalplänen immer mal wieder aufgenommen und in der Regel wieder gestrichen, weil es dafür keinen nachvollziehbaren städtebaulichen Grund gibt, der gleichermaßen auf alle Regionen übernommen werden kann und daher als weiches Kriterium geeignet ist. Aus diesem Grund hat die Stadt Lübz den Punkt nicht als weiches Kriterium definiert.

Der Beschlussvorlage VV-08/17 für die 57. Versammlungsversammlung am 15. November 2017 (zu TOP 7 e) nimmt in den neuen Entwurf des Regionalplanes eine Anwendung bedingter Festlegungen nach dem neuen Raumordnungsgesetz auf. Danach soll zukünftig festgelegt werden können, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden.

Die Historie ist:

im alten RREP (er war rechtskräftig) von 2011 ist die Fläche Lutheran als Eignungsgebiet drin:





Nun muss ein neuer Regionalplan aufgestellt werden. Darauf bezieht sich nun die „bedingte Festlegung“. Der erste Entwurf lag ab Januar 2016 aus. Damit handelt es sich um die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens:

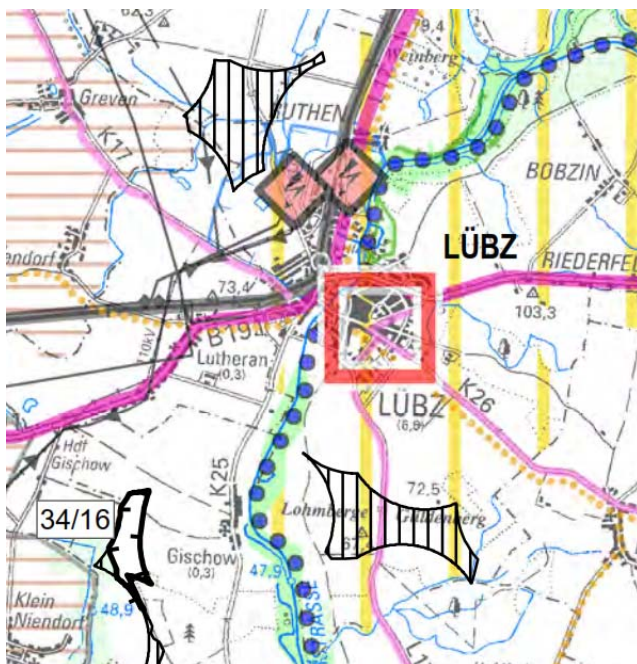


Bild: Stand der Planzeichnung 16.12.2015

Der Beschluss zur bedingten Festlegung kam in der VV am 15.11.2017. Aufgenommen hat der Regionale Planungsverband den Abstand von 2,5 km mit „Wenn /Dann-Regelungen“ erst im Frühjahr 2019 in der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens.

Somit handelt es sich um einen Entwurf, zu dem noch eine Beteiligung erfolgt.

Die Stadt Lübz hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan am 20.07.2016 beschlossen. D.H. die Stadt Lübz will gemeinsam mit der Gemeinde Werder die Bürger in Werder entlasten. Es gibt einen Vorhabenträger aus dem Ort, der das realisieren will, durch ein Repowering im angrenzenden Bereich (der 2016 als Fläche von der Regionalplanung herausgearbeitet wurde). Und hier geht es um den tatsächlichen Rückbau von bis zu 52 alten WEA!

Durch die geplante Neuregelung des Regionalplanes will die Regionalplanung diese Entlastung für die Gemeinde Werder scheinbar verhindern und das mit den Erhalt des Bestandsschutzes des Windparks in Lutheran durch die angestrebte bedingte Festlegung verhindern.

Allerdings hat auch die Gemeinde Lutheran in ihrem in Entwurf befindlichen sTFNP herausgearbeitet, dass die WEA in Lutheran eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Dagegen werden im Bebauungsplan Werder/Lübz zukünftig wesentlich mehr an Energie und Entlastung erreicht. Zudem haben nach Lutheran die ersten WEA gerade mal 500 m Abstand und nach Beckendorf gerade mal 700 bis 800 m. Somit streben die Gemeinden Lübz, Werder, Lutheran eine reale Neuordnung der Windeignungsflächen an, die ortsverträglich sind. Genau diese Aufgabe ist die städtebauliche Aufgabe in einer Region. Daher wird die Stadt den Entwurf des Regionalplanes in einer eigenen Stellungnahme auch ablehnen.

Im Übrigen stellt sich auch die Frage, wie tatsächlich diese Ziele des Regionalplanes umgesetzt werden sollen. Denn einer teils haben Altanlagen einen Bestandsschutz. Anders herum möchte man neue Windparks.

Stattdessen greift der Entwurf in Regelungen nach dem BGB ein, auf die das Land kaum Zugriff hat

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.